

Betriebssatzung
für die
„Freizeiteinrichtungen der Gemeinde Hiddenhausen“
vom 13.12.1996
(zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 15.11.2001)

Aufgrund der §§ 7 und 114 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV. NW. S. 324, berichtigt S. 360) hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen am 12.12.1996 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsnatur, Organisation und Zweck

- 1) Der aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Hiddenhausen vom 12.12.1996 zum 01.01.1997 zu errichtende Betrieb „Freizeiteinrichtungen der Gemeinde Hiddenhausen“ ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 3 GO.
- 2) Er wird aufgrund des § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 GO wie ein Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 3) Zweck des Betriebes ist die Verpachtung der gemeindeeigenen Beherbergungsstätte „Kajüte“ auf der Nordseeinsel Langeoog sowie die Vermietung und Verpachtung des gemeindeeigenen „Hauses des Bürgers“ in Hiddenhausen, Rathausplatz 15. Die Erweiterung des Betriebes auf andere Freizeiteinrichtungen der Gemeinde Hiddenhausen ist durch Beschluß des Rates der Gemeinde Hiddenhausen zulässig.
- 4) Der Betrieb Freizeiteinrichtungen kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name

Der Betrieb führt die Bezeichnung „Freizeiteinrichtungen der Gemeinde Hiddenhausen“.

§ 3

Werkleitung

- 1) Zur Leitung des Betriebes „Freizeiteinrichtungen der Gemeinde Hiddenhausen“ wird ein Werkleiter bestellt. Für den Fall der Verhinderung wird ein Stellvertreter bestellt.
- 2) Der Betrieb wird von der Werkleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, der Abschluß von Werkverträgen und Verträgen mit Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten und die Aufnahme von Krediten in der im Wirtschaftsplan festgesetzten Höhe.
- 3) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes „Freizeiteinrichtungen“ verantwortlich.

§ 4

Werksausschuß

- 1) Die Anzahl der Mitglieder des Werksausschusses wird vom Rat der Gemeinde Hiddenhausen durch Beschluß festgelegt.

- 2) Für den Werksausschuß gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Hiddenhausen und seine Ausschüsse, soweit nicht in dieser Betriebssatzung andere Regelungen getroffen werden.
- 3) Der Werksausschuß entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Werksausschuß über die ihm vom Rat der Gemeinde Hiddenhausen ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zum Abschluß von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Gemeinde Hiddenhausen der Zuständigkeit des Rates der Gemeinde Hiddenhausen vorbehalten sind,
 - b) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall über einen Zeitraum von 12 Monaten hinausgehen,
 - c) Erlaß von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 € übersteigen.
 Unterhalb der in den Buchstaben a) bis c) festgesetzten Beträge bzw. Zeiträume entscheidet die Werkleitung.
- 4) An den Beratungen des Werksausschusses nimmt die Werkleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- 5) Der Werksausschuß berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat der Gemeinde Hiddenhausen zu entscheiden sind.
- 6) Der Werksausschuß entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Rates der Gemeinde Hiddenhausen unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Werksausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gilt entsprechend.
- 7) In Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Werksausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Vorsitzende des Werksausschusses mit einem Mitglied des Werksausschusses.

§ 5

Rat

- 1) Der Rat der Gemeinde Hiddenhausen entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes „Freizeiteinrichtungen der Gemeinde Hiddenhausen“, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung der Gemeinde Hiddenhausen vorbehalten sind, insbesondere über
 - a) die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Betriebes,
 - b) die Umwandlung der Rechtsform,
 - c) die Verpachtung und die teilweise oder völlige Veräußerung des Betriebes,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Werksausschusses und ihrer Vertreter,
 - e) die Bestellung des Werkleiters und seines Vertreters,
 - f) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - g) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
 - h) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde Hiddenhausen,
 - i) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - j) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - k) die Verpachtung des Beherbergungsbetriebes „Kajüte“, Nordseeinsel Langeoog.

§ 6

Gemeindedirektor

- 1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Gemeindedirektor der Werkleitung Weisungen erteilen.
- 2) Glaubt die Werkleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Gemeindedirektors nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Werkleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Werksausschuß zu wenden. Wird eine Übereinstimmung zwischen dem Werksausschuß und dem Gemeindedirektor nicht erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Hiddenhausen herbeizuführen.
- 3) Die Werkleitung hat den Gemeindedirektor in wichtigen Angelegenheiten des Betriebes „Freizeiteinrichtungen der Gemeinde Hiddenhausen“ rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- 4) Der Gemeindedirektor bereitet im Einvernehmen mit der Werkleitung die Vorlagen für den Werksausschuß und den Rat der Gemeinde Hiddenhausen vor.

§ 7

Kämmerer

Die Werkleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- 1) Beim Betrieb „Freizeiteinrichtungen der Gemeinde Hiddenhausen“ sind in der Regel Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.
- 2) Für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Dienstkräfte gelten die Regelungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Gemeinde Hiddenhausen. Der Werkleitung steht bei allen Personalangelegenheiten ein Mitwirkungsrecht zu.

§ 9

Vertretung des Betriebes „Freizeiteinrichtungen“

- 1) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde Hiddenhausen in den Angelegenheiten des Betriebes „Freizeiteinrichtungen“, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Werksausschusses unterliegen. In allen übrigen Angelegenheiten des Betriebes vertritt der Gemeindedirektor die Gemeinde Hiddenhausen.
- 2) Die Werkleitung unterzeichnet mit dem Namen

Freizeiteinrichtungen der Gemeinde Hiddenhausen
- Die Werkleitung -

ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrage“.

In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Werkleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung

Gemeinde Hiddenhausen
Der Gemeindedirektor
Freizeiteinrichtungen der Gemeinde Hiddenhausen

unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

- 3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Werkleitung öffentlich bekanntgemacht.
- 4) Für verpflichtende Erklärungen gilt § 3 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital der Freizeiteinrichtungen der Gemeinde Hiddenhausen beträgt 1.000.000,00 €

§ 12

Wirtschaftsplan, Finanzplan

- 1) Der Betrieb „Freizeiteinrichtungen der Gemeinde Hiddenhausen“ hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und, falls eigenes Personal beschäftigt wird, der Stellenübersicht. Außerdem ist ein Finanzplan (§ 18 EigVO) aufzustellen.
- 2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig (§ 16 Abs. 5 Satz 1 der EigVO). Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 25.000,00 € oder 10% des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses. Im übrigen gilt § 16 Abs. 5 Satz 3 und 4 der EigVO.

§ 13

Zwischenberichte

Die Werkleitung hat den Gemeindedirektor und den Werksausschuß halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluß, Lagebericht, Bekanntmachung

Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Im übrigen gelten § 26 EigVO und § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Hiddenhausen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.